



SATZUNGEN
DES
VERBANDES DER BURGENLÄNDISCHEN FISCHEREI-VEREINE (VBFV)

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verband führt den Namen „ VERBAND DER BURGENLÄNDISCHEN FISCHEREI-VEREINE „ (VBFV), in weiterer Folge nur VBFV oder Verband genannt und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des BURGENLANDES.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen (Sektionen) ist beabsichtigt

§ 2

ZWECK UND ZIELE

1. Der Verband verfolgt den Zweck, die Fischerei und hier vor allem die Sportfischerei, im Interesse der gesamten Bevölkerung im BURGENLAND zu hegen und zu pflegen und die Interessen der Sportfischerei zu wahren und zu vertreten.
2. Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller Körperschaften, Vereine, Gruppen und Sektionen von Vereinen auf dem Gebiet der Fischerei, deren Mitglieder Fischer aller Sparten sein können, sowie Einzelpersonen, welche die Fischerei ausüben, in Sektionen zusammenfassen.
3. Der Verband erstrebt, die organisatorischen und fischereisportlichen Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Tendenz anzubahnen und zu regeln.
4. Zweck des Verbandes ist in allen seinen Organen ein gemeinnütziges.

§ 3

ERREICHUNG DES ZWECKES

Die Erreichung des Zweckes erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung im BURGENLAND, in den Bezirken und Gemeinden zur Verbesserung der Fischerei.
2. Errichtung von Sektionen des Verbandes im Burgenland.
3. Erlangung von Vertretungen in den Fischereireferaten der Bezirke, Gemeinden, Kammern, Fischerei-Revierausschüssen und Kommissionen, sowie Mitarbeit in allen behördlichen und auch privaten Institutionen, die der Forschung, Hebung, Förderung und Sicherung der Fischerei im BURGENLAND dienen.
4. Unterstützung und Beratung von Behörden, amtlichen Stellen sowie der Fischerei-Revierausschüsse durch Rat und Tat.
5. Erwerbung und Nutzung bereits bestehender, sowie Neueinrichtung von für die Fischerei und Fischzucht geeigneten Anlagen und Gewässer, sowie Ankauf von Fischereirechten und Pachtungen von Gewässern zur Ausübung der Sportfischerei.
6. Hintanhaltung aller schädigenden Einflüsse durch Uferverbauungen, Kraftwerksbauten und sonstigen Stauen, sowie aller die Fischerei und Fischzucht störenden Vorkommnisse.
7. Mitwirkung der Bekämpfung der Gewässerverunreinigung und Mithilfe zum Verständnis des Naturschutzgedankens als einer der Grundlagen des gesundheitlichen und kulturellen Fortschrittes des burgenländischen Volkes.
8. Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren, Druckschriften, sonstigen Publikationen und Verbandsmitteilungen, sowie einer eigenen Pressekorrespondenz. Errichtung einer Bibliothek und eines Buch-besorgungsdienstes für die Verbandsmitglieder.
9. Heranziehung von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über kulturelle, soziale und gesundheitliche Bedeutung der Fischerei.
10. Pflege der internationalen Zusammenarbeit, sowie Gegenseitigkeitsabkommen mit inländischen Fischereiorganisationen und Fischereivereinen zur erleichterten Ausübung der Fischerei in der Urlaubszeit, die auch dem Fremdenverkehr dienlich und förderlich sind.



11. Erstrebung der Anerkennung und Gleichstellung der Sportfischerei bzw. der fischereisportlichen Sparte auf gleicher Basis wie alle übrigen Sportsparten im BURGENLAND und Erlangung von fördernden finanziellen Subventionen.
12. Vermittlung und Beschaffung von Futtermitteln, Geräten, Besatzfischen usw.
13. Abschluss von Versicherungen, insbesondere einer Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder.
14. Eintreten für die Ablegung einer Sportfischerprüfung zur Erlangung der Landesfischereikarte.

§ 4

GLIEDERUNG

1. Der VBFV gliedert sich in:
 - a) Sektionen, § 6.2
 - b) Vereine und andere juristischen Personen
 - c) Zweigvereine
2. Die Sektionen gelten als Untergliederungen des Verbandes, auf welche die Satzungen des Verbandes ihre sinngemäße Anwendung finden.
3. Die juristischen Personen und Vereine haben vereinseigenen Satzungen.

§ 5

AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren.
 - b) Einnahmen und Erträge von Veranstaltungen und Festen.
 - c) Sammlungen, Geschenke und Vermächnisse.
 - d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

§ 6

MITGLIEDER

1. Mitglieder des Verbandes gliedern sich in Ordentliche- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Verbandsleben und der Verbandsarbeit widmen. Dies sind all jene juristischen Personen, Vereine und Zweigvereine, die sich mit der Fischerei oder der fischereisportlichen Betätigung beschäftigen. Auch Einzelpersonen, welche in den ihnen vom Verband als Tätigkeitsbereich zugewiesenen Fischwässern und darüber hinaus die Fischerei ausüben oder sich der fischereisportlichen Betätigung widmen, können Mitglieder des Verbandes werden. Die Einzelmitglieder werden in örtliche oder fachliche Sektionen des Verbandes zusammengefasst.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verband oder um die Fischerei im BURGENLAND vom Verbandsvorstand hiezu vorgeschlagen und vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Verbandsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
2. Bei Körperschaften, Vereinen, Gruppen und Sektionen von Vereinen ist eine schriftliche Anmeldung an den Verbandsvorstand erforderlich. Im Ansuchen ist die Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Vereinssatzungen anerkennt und sich zur Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge verpflichtet. Überdies ist dem Ansuchen ein Statutenexemplar zur Einsicht beizuschließen. Weiters ist die genaue Anzahl der Mitglieder bekanntzugeben, sowie eine Liste der Funktionäre einzureichen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auch von der Mitgliedschaft zum Verband unabhängig sein.
4. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.



§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder haben Anspruch an den im § 3 angeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie aller aus der Verbandstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen im Rahmen der Satzungen.
2. Alle Ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, nach dreimonatiger Mitgliedschaft an allen Wahlen teilzunehmen, Anträge zu stellen und als Delegierte gewählt und entsendet zu werden. Weiters ist nur den Ordentlichen Mitgliedern das Stimmrecht am Verbandstag und das aktive und passive Wahlrecht vorbehalten.
3. Jeder Sektion und jedem Verein steht das Recht zu, die laut Satzungen ermittelten Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren, an der Förderung und den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten, die Verbandssatzungen und satzungsgemäßen Anordnungen, sowie die in den Geschäftsordnungen festgelegten Vorschriften einzuhalten. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis längstens 31. März jedes Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung verpflichtet.

§ 9

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Vereinen
 - b) dem freiwilligen Austritt
 - c) die Streichung
 - d) den Ausschlusszu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist mindestens 3 Monate vor Ende desselben, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Desgleichen müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfolgt sein. Erfolgt die Anzeige des Austrittes verspätet, so ist sie erst für das nächste Geschäftsjahr wirksam. Die Auflösung einer Sektion als Untergliederung des Verbandes ist nur über Zustimmung und Beschluss des Vorstandes möglich. In diesem Falle fließt das gesamte vorhandene Sektionsvermögen bzw. der Besitz dem Verband zu.
zu c) Zur Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis 31. März des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei neuerlichem Beitritt zum Verband die jeweils festgesetzten Aufnahmegebühren in voller Höhe zu entrichten.
zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen:
 - Wegen gröblichen Verstoß gegen die Satzungen oder die Geschäftsordnung
 - Wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind
 - Wegen Schädigung des Verbandes oder eines seiner Mitglieder
 - Wegen eines unehrenhaften oder dem Land schädigenden VerhaltensDer erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Verbandstag zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Der Verbandstag kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
2. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder, also auch Einzelpersonen, haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des Verbandes. Eine Rückerstattung der für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.



§ 11

ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) die Obmännerkonferenz
 - c) der Verbandsvorstand
 - d) der Geschäftsführende Verbandsvorstand
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht
2. Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtspesen und außerordentliche Ausgaben können jedoch durch Beschluss des Verbandsvorstandes vergütet werden.

§ 12

DER VERBANDSTAG

1. Der ordentliche Verbandstag ist alle drei Jahre vom Verbandsvorstand durch Veröffentlichung in der Verband- und Tagespresse einzuberufen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes, des Verbandstages oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, hat binnen 8 Wochen ein außerordentlicher Verbandstag mit verlangter Tagesordnung stattzufinden. Diesem Verlangen muss, soweit die vorgelegte Tagesordnung den bestehenden Verbandssatzungen entspricht, stattgegeben werden.
3. Anträge zum Verbandstag können nur von Sektionen, juristischen Personen, Vereinen oder vom Verbandsvorstand gestellt und auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt und behandelt werden, wenn sie spätestens 21 Tage vor dem Verbandstag beim Verbandsvorstand schriftlich eingebracht oder vom Verbandsvorstand selbst beschlossen werden.
4. Zum Verbandstag sind die Delegierten mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.
5. Der Verbandstag wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen, juristischen Personen und Vereinen, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den Rechnungsprüfern.
6. Die Anzahl der Delegierten für die dem Verband angehörenden Sektionen, juristischen Personen und Vereinen wird nach der Mitgliederzahl derselben ermittelt. Jede Sektion und jeder Verein entsendet für je angefangene 20 am Tage der Ausschreibung des Verbandstages ihr angehörenden Mitglieder einen Delegierten. Das Stimmrecht der Delegierten wird persönlich ausgeübt.
7. Der Vorsitz beim Verbandstag obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter oder einem Tagespräsidium.
8. Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten gegeben. Ist zur festgesetzten Stunde der Verbandstag nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später ein zweiter Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten statt.
9. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten). Beschlüsse auf Änderungen der Verbandssatzungen oder auf Auflösung des Verbandes erfordern jedoch Zweidrittelmehrheit.
10. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 13

AUFGABENKREIS DES VERBANDSTAGES

1. Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer (eine Wiederwahl ist zulässig)
 - b) Beschlussfassung über den Bericht des Verbandsvorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Rechnungsbericht nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Anträge des Verbandsvorstandes
 - e) Beschlussfassung über die rechtzeitig an den Verbandsvorstand schriftlich eingebrachten Anträge
 - f) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Verbandes

§ 14

DIE OBMÄNNERKONFERENZ

1. Die Obmännerkonferenz wird gebildet aus dem Vorstandsvorstand und je einem Delegierten (Obmann) der Sektionen, juristischen Personen und Vereine.
2. Die Obmännerkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt und dient zur Beratung und Beschlussfassung der Durchführung von Beschlüssen des Verbandstages in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, kommen ihr die Aufgaben gemäß § 13 b), c), d), e) und g) zu.
3. Die Geschäftsordnung für die Obmännerkonferenz wird durch den Vorstandsvorstand beschlossen.
4. Die Obmännerkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Delegierten beschlussfähig und entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 15

DER VERBANDSVORSTAND

1. Der Vorstandsvorstand besteht:
 - a) aus einem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) aus mindestens 6 Bezirksobmännern
 - c) aus dem Vorsitzenden der Rechnungsprüfer (Sitzrecht)
2. Die Funktionsdauer des Vorstandsvorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstandsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die dem Verbandstag vorbehalten sind.. Er kann bestimmte Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches zur Durchführung auf die in der Geschäftsordnung des Vorstandsvorstandes festgelegten Unterausschüsse und Referate übertragen.
4. Der Vorstandsvorstand hält seine Sitzungen fallweise, mindestens aber zweimal im Jahr ab. Die Einberufung einer Sitzung kann von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstandsvorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes (bedingt die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages) an den Verbandstag zu richten.
7. Dem Vorstandsvorstand steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, für seine Amtsdauer andere wählbare Mitglieder zu kooptieren.
8. Dem Vorstandsvorstand bleibt die Bestellung eines Verbandssekretärs vorbehalten. Der Verbandssekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
9. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.
11. Der Vorstandsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Alle Mitglieder des Verbandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, jedoch können Fahrtspesen und außerordentliche Ausgaben durch Beschluss des Vorstandsvorstandes vergütet werden.

§ 16

AUFGABEN DES VERBANDSVORSTANDES

1. Dem Vorstandsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Verbandssatzungen und die Beschlüsse des Verbandstages und der Obmännerkonferenz. Insbesondere kommen dem Vorstandsvorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Erstellung und Beschließung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für den Verbandstag und die Obmännerkonferenz.
 - c) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages und der Obmännerkonferenz.
 - d) Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und der Obmännerkonferenz.
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens.



- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern.
- g) Bildung oder Auflösung der Sektionen.
- h) Erstellung von Geschäftsordnungen.
- i) Besorgungen aller Geschäfte die nicht statutengemäß dem Verbandstag vorbehalten, oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- j) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der im § 4 angeführten Gliederungen teilzunehmen.

§ 17

OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und als Bevollmächtigter auch der Verbandssekretär vertreten den Verband nach außen und gegenüber dritten Personen und zeichnet Ausfertigungen und Bekanntgaben des Verbandes in Gemeinschaft mit dem Verbandssekretär. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Verbandes begründen, ist auch die Mitfertigung des Kassiers erforderlich.
2. Alltägliche Schriftstücke von nicht besonderer Bedeutung können vom Verbandssekretär ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 18

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Erledigungen von dringenden, notwendigen Angelegenheiten, die ansonsten dem Vorstand vorbehalten sind, unterliegen der nachträglichen Genehmigung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht:
 - a) aus dem Präsidenten und drei Stellvertretern
 - b) aus dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Vorstandes
 - c) aus dem Verbandssekretär mit beratender Stimme
3. Der Geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Funktionäre desselben anwesend sind und entscheidet mit absoluter Mehrheit.
4. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 19

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer auf jeweils drei Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Kassa des Verbandes fallweise und die Jahresrechnung des Verbandes regelmäßig zu prüfen und dem Vorstand, der Obmännerkonferenz und dem Verbandstag zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der im Vorstand mit beratender Stimme vertreten ist
4. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 20

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen verbandszugehörigen Körperschaften oder zwischen diesen und dem Vorstand werden durch ein Schiedsgericht geregelt.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
3. Jeder der streitenden Teile nominiert innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist zwei Schiedsrichter. Den Vorsitzenden (als fünfter Schiedsrichter) wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel an ein anderes Verbandsorgan zulässig.



§ 21

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat der gleiche Verbandstag auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, dass ausschließlich gemeinnützigen fischereilichen Zwecken zufallen muss.